



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

SEITE 1 BIS 2

- Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern
- Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

SEITE 2

- Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur ganztägigen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern
- Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur ganztägigen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern

- Öffentliche Bekanntmachung - Grundstücksmarktbericht 2024 Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 3

- Richtlinie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch

SEITE 4

- Směrnica bžezwokrejsnego města Cottbus/Chóšebuz k pšizwólenju stipendija za studěrujucych na wuceński amt w pšedmjase serbsčina
- Öffentliche Bekanntmachung - Mitteilung über einen Grenztermin

SEITE 5

- Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg – über eine Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten

SEITE 6

- Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Konservatorium Cottbus/Chóšebuz)

SEITE 7 BIS 8

- Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz
- Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz

SEITE 9 BIS 10

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 24.09.2025
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ über Holzungsarbeiten

SEITE 11

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 17.09.2025

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 12

- Informationen aus dem Lernzentrum
- Wir sagen Danke! – Cottbuser Umweltwoche

AMTLICHER TEIL

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

1. Hiermit verfüge ich gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. §§ 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr untersagt. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich über das Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz.

2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Gewässerschutzes sowie des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird nur der verfügbare Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht und bis zur Aufhebung einsehbar sein.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5, 03046 Cottbus ausgehängt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformsetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) zu beachten.

Informationen sind unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht (eine Erhebung per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ist aufgrund von § 4 Abs. 1 ERVV nicht möglich).

Cottbus/Chóšebuz, 23.06.2025

gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin
Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung.

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 23.06.2025 zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2025 vom 20.09.2025 wird widerrufen.
2. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

3. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Widerruf der Allgemeinverfügung wurde im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht und ist dort einzusehen.

Dieser Widerruf gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12]) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24]) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nur der verfügende Teil dieses Widerrufs ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus unter <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht und bis zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur ganz täglichen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs einsehbar sein.

Weiterhin ist der Widerruf der Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5, 03046 Cottbus ausgehangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Cottbus/Chósebus, 26.06.2025

gez. Doreen Mohaupt

**Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin
Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung.

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus zur ganz täglichen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern vom 23.06.2025 verfügt der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus als untere Wasserbehörde gemäß §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. §§ 26, 33, 100 WHG i. V. m. § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern:

1. Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird ganz täglich untersagt.
Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich über das Stadtgebiet Cottbus/Chósebus.
2. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Gewässerschutzes sowie des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus unter <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht und bis zur Aufhebung einsehbar sein.

Weiterhin ist die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5, 03046 Cottbus ausgehangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) zu beachten. Informationen sind unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht (eine Erhebung per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ist aufgrund von § 4 Abs. 1 ERVV nicht möglich).

Cottbus/Chósebus, 26.06.2025

ggez. Doreen Mohaupt

**Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin
Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt**

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung.

Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus zur ganz täglichen Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebus vom 26.06.2025 zur Untersagung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs von Oberflächengewässern, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2025 vom 20.09.2025 wird widerrufen.
2. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Der Widerruf der Allgemeinverfügung wurde im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht und ist dort einzusehen.

Dieser Widerruf gilt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12]) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24]) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nur der verfügende Teil dieses Widerrufs ohne Begründung öffentlich bekanntgegeben.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung einschließlich Begründung wird im Internet auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebus unter <https://www.cottbus.de/niedrigwasser> veröffentlicht.

Weiterhin ist der Widerruf der Allgemeinverfügung einschließlich Begründung im Bereich des Foyers des Rathauses Neumarkt 5, 03046 Cottbus ausgehangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 des OZG oder mündlich zur Niederschrift zu erheben.

Cottbus/Chósebus, 16.07.2025

gez. Doreen Mohaupt

**Bürgermeisterin, Geschäftsbereichsleiterin
Stadtentwicklung, Mobilität und Umwelt**

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksmarktbericht 2024 Stadt Cottbus/Chósebus

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus/Chósebus hat den Grundstücksmarktbericht der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus auf Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarkt aus den Daten des Geschäftsjahres 2024 erarbeitet, beraten und bestätigt. Dieser ist eine aktuelle und detaillierte Informationsquelle für Sachverständige der Grundstückswertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke, Steuerberater, Makler, Banken und andere Institutionen sowie jeden interessierten Bürger.

Der Grundstücksmarktbericht 2024 steht ab sofort für jedermann zum kostenlosen Download als pdf-Dokument auf der Homepage der Gutachterausschüsse zur Verfügung. Als Druckexemplar ist dieser in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gegen eine Schutzgebühr von 46,- € erhältlich. Schriftliche Auskünfte der Geschäftsstelle über Bodenrichtwerte bzw. aus dem Grundstücksmarktbericht bleiben gebührenpflichtig.

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.037,
Tel.: 0355/612 4213 bzw. 0355/612 4212
E-Mail: gutachterausschuss@cottbus.de

Weitere Informationen sind auf der Homepage der Gutachterausschüsse im Land Brandenburg unter <https://gutachterausschuss.brandenburg.de/> bereitgestellt.

Cottbus/Chósebus, 03.09.2025

gez. Martin Potschwadek

Vorsitzender des Gutachterausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Richtlinie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebz zur Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch

§ 1

Zweck

Die Stadt Cottbus/Chósebz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich einer Lehramtsstudierenden/einem Lehramtsstudierenden im Fach Sorbisch/Wendisch ein Stipendium mit dem Ziel, die sorbisch/wendische Sprache und Kultur zu fördern und damit ein wichtiges Kulturgut in unserer Stadt zu sichern. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren seine Lehrtätigkeit an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chósebz zu verrichten.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die in einem grundständigen Lehramtsstudiengang das Fach Sorbisch/Wendisch studieren oder auf ähnlich geeignete Weise eine dem Satzungszweck dienliche Ausbildung absolvieren.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.
- (3) Die Gewährung ist darüber hinaus an die Verpflichtung gebunden, den Vorbereitungsdienst in einer Schule in öffentlicher Schulträgerschaft der Stadt Cottbus/Chósebz zu absolvieren. Dieser Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und der Stadt Cottbus/Chósebz aufzunehmen. Sofern Umstände eintreten, die nicht in der Einflussphäre der Stipendiatin/des Stipendiaten liegt, gilt die Frist von sechs Monaten im Sinne dieser Richtlinie als gewahrt, auch wenn der tatsächliche Dienstbeginn in der Schule später als sechs Monate erfolgt.
- (4) Die Lehrtätigkeit in der Stadt Cottbus/Chósebz und einer Schule, mit einem sorbisch/wendischen Sprachangebot, ist für mindestens fünf Jahre insbesondere im Fach Sorbisch/Wendisch oder dem bilingualen Unterricht mit niedersorbischer Unterrichtssprache auszuüben. Die Gewährung des Stipendiums ist nicht davon abhängig, ob diese Lehrtätigkeit in Voll- oder Teilzeit durchgeführt wird. Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich diese Fristbindung um die entsprechende Dauer.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden/des Antragstellenden auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Cottbus/Chósebz auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (6) Eine Förderung kommt darüber hinaus nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält, insbesondere die Richtlinie Brandenburg-Stipendium für Landlehrerinnen und Landlehrer.

§ 3

Art, Dauer und Höhe

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils der Monat des Beginns des Wintersemesters, in dem das entsprechende Studium nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgenommen wird. (in der Regel 1. September)

- (2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von maximal 60 Monaten gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich. Die Förderung endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehramtsstudium abgeschlossen worden ist. Es gilt hierbei das Datum des Zeugnisses der Hochschule. In Verbindung mit § 8 Abs. 4 dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auch andere Kosten übernommen werden, sofern damit dem Satzungszweck dem Grunde nach entsprochen werden kann.

- (3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt. Die Bezugszeit nach Abs. 2 verlängert sich entsprechend.

§ 4

Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebz folgende Nachweispflichten:

- (1) Während des Studiums ist in jedem Semester innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium absolviert wird.
- (2) Negativerklärung zum Erhalt anderer Förderungen i. S. d. § 2 Abs. 6 dieser Richtlinie.
- (3) Nach Beendigung des Studiums und nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist jeweils der erfolgreiche Abschluss nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses unverzüglich nachzuweisen.
- (4) Der Beginn der Lehrtätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages bzw. eine Ernennungsurkunde im Beamtenverhältnis auf Probe unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. Für die Dauer der Bindung nach § 2 Absatz 4 ist jährlich zum 15. Januar nachzuweisen, dass eine entsprechende Lehrtätigkeit ausgeübt wird.
- (5) Sofern Elternzeit in Anspruch genommen wird, ist die voraussichtliche Dauer anzuzeigen.
- (6) Weiterhin sind alle Änderungen, die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von zwei Wochen dem Fachbereich Schulen der Stadt Cottbus/Chósebz schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für jedwede Unterbrechung, Verlängerung oder Abbruch des Studiums.

§ 5

Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebz hat das Recht, das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern, wenn die Exmatrikulation auf Gründen beruht, die die Stipendiatin/der Stipendiat selbst zu vertreten hat. Die Leistung ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Empfängerin oder der Empfänger den Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Auf die Erstattungsforderung kann verzichtet werden, wenn die Erstattung für die Empfängerin oder den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6

Aussetzung der Zahlung

- (1) Die Zahlung ist so lange auszusetzen, wie die Empfängerin oder der Empfänger die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

- (2) Die Zahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Studiums ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen. Beträgt die Unterbrechung des Studiums und die damit verbundene Aussetzung der Zahlung in Summe mehr als 18 Monate, so geht damit automatisch eine Aufhebung des bewilligten Stipendiums einher.

§ 7

Antragstellung

- (1) Das Stipendium ist beim Fachbereich Schulen der Stadt Cottbus/Chósebz bis zum 30. September des Jahres, in dem das Studium bzw. die Ausbildung aufgenommen werden soll, formlos schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aussagefähiges Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen Engagement im öffentlichen sorbisch/wendischen Leben
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
 - ggf. Nachweise über bereits im Studium erbrachte Leistungen
 - (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung zu § 2 Absatz 4

§ 8

Entscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus
 - Dezernatsleitung I.1 sowie
 - Beauftragte/Beauftragter der Stadt Cottbus/Chósebz für sorbisch/wendische Angelegenheiten,
 - Vertreterin/Vertreter des Ausschusses für Bildung, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten. Die Entscheidung trifft das Fachgremium mehrheitlich.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung des Stipendiums steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgesprächs.
- (3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgesprächs sind die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, das bisherige Engagement im öffentlichen sorbisch/wendischen Leben sowie ggf. bereits im Studium erbrachte Leistungen.
- (4) In begründeten Einzelfällen können auch andere bzw. ergänzende Maßgaben, die dem Satzungszweck dienlich sind, herangezogen werden, um eine Entscheidung für eine zusätzliche Gewährung zu treffen. Dies können insbesondere Fahrkosten bzw. andere Sachkosten sein, die für die Aufnahme und/oder Fortführung einer dem Satzungszweck entsprechenden Ausbildung notwendig sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebz, 16.07.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz

AMTLICHER TEIL

Zjawne wózwajenje Směrnica bžezwokrejsnego města Cottbus/Chóšebuz k pšizwólenju stipendija za studěrujucych na wuceński amt w pšedmjase serbsčina

§ 1**Zaměr**

Město Cottbus/Chóšebuz pšizwóljuje wótpowědnje toś tej směrnicy lětnje jadnej studěrujucej/jadnomu studěrujucemu na wuceński amt w pšedmjase serbsčina jaden stipendij ze zaměrom, spěchowaw serbsku rěc a kulturu a z tym zawěsćił wažny kulturny póklad w našom měsće. Toś ten zaměr se dojspijo z tym, až se stipendiatka/stipendiat zawěžo, na 5 lět wugbaš swojo wuceńske žěło na jadnej šuli w zjawnem nosařstwje města Cottbus/Chóšebuz.

§ 2**Wuměnjnja**

- (1) Stipendij mógu na pšosbu dostaš studěrujuce, kótarež w zakładnem wucabnikowskem studiju studěruju pšedmjat serbsčinu, abo na pódobnu wašnju absolwěruju wukublanje, kenž wótpowědujo wustawkowemu zaměroju.
- (2) Stipendiatka/stipendiat jo winowata/winowaty, pšespytowanja zasadnje absolwěrowaš w regularnem casu studija. Dowolowe semestry se njegódnosć ako fachowe semestry a njamaju se toś pšilicy do regularnego casa studija.
- (3) Pšizwólenje jo mimo togo wězane na winowatosć, absolwěrowaš pšigótowańsku službu na šuli w zjawnem šulskem nosařstwje města Cottbus/Chóšebuz. Toś ta pšigótowańska služba ma se zachopiš w běgu šesć mjasecow pó wuspěšnem zakóńčenju studija we wótgłosowanju ze Statnym šulskim amtom a městom Cottbus/Chóšebuz. Nastawaju-li wobstojnosći, kenž njelaže we wliwowej sferje stipendiatki/stipendiaty, plaši cas šesć mjasecow w zmysle toś teje směrnice ako zachowany, teke jolic wopšawdny zachopjeńk služby w šuli lažy pózdžej nježli šesć mjasecow.
- (4) Wuceńske žěło w měsće Cottbus/Chóšebuz a šuli z póručenim serbskeje rěcy ma se wugbaš nanejmnjej pšě lět wósebnje w pšedmjase serbsčina abo bilingualnej wucbje ze dolnoserbskeju wuwucowańskej rěcu. Pšizwólenje stipendija njejo wótwisne wót togo, lěc se toś to wuwucowańske žěło pšewježo w polnem abo žělnem casu. Pši wužywanju staršejšyskego casa pódlějšyjo se toś ten cas wězanja wó wótpowědný cas.
- (5) Pšawniske wupominanje pšosbu stajajucej/stajajucej na pšizwólenje stipendija njewobstoj, skerzej rozsuzijo město Cottbus/Chóšebuz na zaklaže slušnosćiwego rozwažowanja we wobłuku k dispoziciji stojecych etatowych srědkow.
- (6) Wušej togo njepšizo spěchowanje do pšašanja, gaž ten studěrujucy abo ta studěrujaca dostanjo stipendij pšez howacne tukrajne abo wukrajne institucije, wósebnje pó směrnicy Bramborski stipendij za krajne wucabnice a krajnych wucabnikow.

§ 3**Wašnja, cas a wusokosć**

- (1) Stipendij pšizwóljo se pódlě wuměnjnjenim rědowanjom § 5 ako pšipłašonk bžez slědk plašenja. Zachopjeńk spěchowanja jo stawnje mjasec zachopka zymskego semestra, w kótarež se zachopijo wótpowědný studium pó § 2 wódstawk 1 toś teje směrnice. (za wěšty žěl 1. septembra)
- (2) Stipendij pšizwóljo se pšeczej za cas nanejwěcej 60 mjasecow a wucynijo mjasecnje 500,00 euro. Spěchowanje kóńcy se zasadnje z wótběgom mjaseca, w kótarež jo se studij wuceński amt wótzamknul. Pši tom plaši datum wopisma wusokeje šule. W zwisku z § 8 wódstawk 4 toś tych wustawkow mógu se we wopšawnjonych

jadnotliwych padach teke druge kósty pšewzeš, dalokož gózi se z tym wótpowědowaš zakładnemu zaměroju wustawkow.

- (3) Pši pšetergnjenju studija k wužywanju staršejšyskego casa za wótkublanje góleša až do dokóńcowne 1. žywjenskego lěta pšizwóljo se stipendij za maksimalny cas 12 mjasecow dalej. Dostawański cas pó wódstawku 2 se wótpowědnje pódlějšyjo.

§ 4**Winowatosć sobustatkowanja a dopokazanja**

Stipendiatka/stipendiat ma napšěsiwo městu Cottbus/Chóšebuz slědujuce dopokazowańske winowatosći:

- (1) Wob cas studija ma se w kuždem semestrje w běgu styrych tyženjom pó zachopjeńku semestra z pšedpołożenim aktualnego imatrikulaciskego wobkšusjenja dopokazaš, až se studij absolwěrujo.
- (2) Wuzjawenje negatiwa k dostašeju drugih spěchowanjom w zmysle § 2 wódstawk 6 toś teje směrnice.
- (3) Pó zakóńčenju studija a pó zakóńčenju pšigótowańskeje služby ma se kuždy raz wuspěšne zakóńčenje bžez komuženja dopokazaš pó dochaze pšespytowańskego wuslědka z pšedpołożenim wobkšusnoneje kopije kóńcowne wopisma.
- (4) Zachopjeńk wuwucowanja ma se bžez komuženja pó pšiwzešu žěla dopokazaš z pšedpołożenim žělowe dogrona resp. wumjenjeńskego wopisma w zastojnym poměrje na probu. Za cas wězanja pó § 2 wódstawk 4 ma se lětnje k 15. januarjo dopokazaš, až se wugbajo wótpowědnje wuwucowańske žěło.
- (5) Jo-li se wužywa staršejšyski cas, ma se wuzjawiš cas, kak dlujko nejskerjej trajo.
- (6) Dalej maju se wšykne změny, kótarež mógli se wustatkowaš na plašenje stipendija, w běgu dwěju tyženjomu pisnje zdžělš fachowemu wobłukoju šule města Cottbus/Chóšebuz. To plaši wósebnje za kuždežkuli pšetergnjenje, pódlěšenje abo wótlamanje studija.

§ 5**Winowatosć woplašenja**

- (1) Město Cottbus/Chóšebuz ma pšawo, stipendij slědk pomináš pši eksmatrikulaciji bžez wótzamknjenja, gaž eksmatrikulacija bazěrujo na pšicynach, kenž ma stipendiatka/stipendiat sam/sama zastupowaš. Wugbaše ma se dalej woplašiš, jolic se njedopólnjo winowatosć pó § 2 wódstawk 2 do wódstawka 4. Winowatosć woplašenja wobstoj tejerownosći, gaž dostawařka abo dostawař njedopólnjo winowatosć dopokazanja pó § 4 směrnice pšez cas šesć mjasecow njegłědajucy na dwójne napominanje.
- (2) Zarownańskego pominanja móžo se wzdaš, gaby zarownanje za dostawařku abo dostawařja wóznamjenilo wósebnje kšute póšeženje.
- (3) Wobstoj-li winowatosć woplašenja, ma se slědk plašenje zadaniš z lětnje pšě procentowymi dyckami nad sajžbje bazisowej dani.

§ 6**Wusajenje plašenja**

- (1) Plašenje ma se wusajiš tak dlujko, ako dostawařka abo dostawař njedopólnjo dopokazowańske winowatosći pó § 4 toś teje směrnice. Pšawo na slědkpominanje južo wuplašonych pjenjez pó § 5 toś teje směrnice wóstanjo pši tom njedotkynjone.
- (2) Plašenje se wusajijo za cas pšetergnjenja studija. § 3 wódstawk 3 jo z togo wuwzety. Wucynijo-li pšetergnjenje studija a z tym zwězane wusajenje plašenja w sumje dlejak 18 mjasecow, tak jo z tym zwězane to awtomatiska zwignjenje pšizwólonego stipendija.

§ 7**Stajenje póžedanja**

- (1) Póžedanje na stipendij ma se njeformelne pisnje zapódaš pši fachowemu wobcerku šule města Cottbus/Chóšebuz až do 30. septembra lěta, w kótarež ma se studij resp. wukublanje zachopiš.

- (2) Póžedanju maju se pšipóložys slědujuce pódlóžki:
 - pó wopšimješu pšiměrjone pismo z pódašami wó donětnějšnem angažemenš w zjawnem serbskem žywjenu
 - žywjenojběg
 - wopóznanjona kopija wopisma powšykneje wusokošulskeje zdželašći
 - joli take su, dopokaze wó južo w studiumje dojspytych wugbašach
 - (bžezformne, pisne) wuzjawenje zawěžka k § 2 wótrězk 4

§ 8**rozsud**

- (1) Wó pšizwólenju stipendija rozsuzijo fachowy gremium wobstojecy z
 - wjednistwa decernata I.1 ako teke
 - zagronitej/zagronitego za serbske nastupnosći města Cottbus/Chóšebuz
 - zastupnik/zastupnika wuběrka za kublanje, kulturu a serbske nastupnosći. Rozsuzijo fachowy gremium z wěštynu.
- (2) Rozsud wó pšizwólenju stipendija stoj we winowatosnem rozwažowanju toś togo fachowego gremiuma a pšewježo se na zaklaže wuběrańskego rozgrona.
- (3) Kriterije we wobłuku wuběrańskego rozgrona su pšerězkowe znamki wopisma powšykneje wusokošulskeje zdželašći, donětnějšny angažement w zjawnem serbskem žywjenu ako teke snaž južo w běgu studija dojspite wugbaša.
- (4) We wobtwaržonych jadnotliwych padach mógu se teke wužywaš druge resp. wudopólnjujace měritka, kótarež su wužytne za wustawkowy zaměr, aby se twóřil rozsud za pšidatne pšizwólenje. To mógu byš wósebnje jězdne kósty resp. druge wěcne kósty, kótarež su trjebne za zachopjenje a/abо dalejwěženje wustawkam wótpowědujucego wukublanja.

§ 9**Nabyše plašiwosći**

Toś ta směrnica nabydnjo plašiwosć na dnju pó zjawnem wózwajenju.

Cottbus/Chóšebuz, dnja 16.07.2025

**pódp. Tobias Schick
wušy šolta**

Öffentliche Bekanntmachung Mitteilung über einen Grenztermin

Die unbekannten Erben der am 06.07.1978 verstorbenen Ursula Wolfman (vormals Mund, geb. Nowel), geboren am 22.01.1918

In der Stadt Cottbus habe ich hoheitliche Vermessungsarbeiten ausgeführt. Der **Grenztermin** findet am **24.10.2025 um 12:00 Uhr im Birkenweg 4** in Gallinchen statt. Ort und Zeit des Grenztermins sind den Beteiligten nach § 16 Abs. 2 des BbgVermG (Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1)) rechtzeitig mitzuteilen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei mir während der Geschäftszeit **montags bis donnerstags zwischen 7:00 Uhr und 16:00 Uhr und freitags zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr** oder nach telefonischer Vereinbarung (**0355 / 58443-200**) unter folgender Anschrift einsehen:

Vermessungsassessor Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Madlower Hauptstraße 7
03050 Cottbus

**gez. F. Marr
M.Sc.(SSGA) Falko Marr
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über beabsichtigte Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ auf Grundstücken im Bereich der Gemarkung Kahren in der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Die Straßenbaubehörde beabsichtigt, in der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit das o.g. Bauvorhaben durchzuführen. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, muss in der Zeit vom **01.02.2026 bis zum 30.09.2026** zur Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücke zugegriffen werden.

Folgende Gemarkung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ist betroffen:

Kahren (121929)

Die der Bekanntmachung anliegende Abbildung stellt den Untersuchungsraum der Voruntersuchungen dar, in welchem alle Grundstücke betroffen sein können. Aus-

genommen von den Untersuchungen sind private Wohngrundstücke.

Folgende Vorarbeiten sollen durchgeführt werden:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben sich für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg als Vorhabenträger des Neubaus der „B 97 Ortsumgehung (OU) Cottbus 3.BA und Groß Oßnig“ Rechtspflichten, die in § 15 BNatSchG formuliert werden und die bei der Abhandlung der Eingriffsregelung im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wesentliche Bearbeitungsinhalte darstellen. In diesem Zusammenhang sind zunächst naturschutzfachliche Voruntersuchungen zur Vorbereitung der Planung zu veranlassen.

Durch diese Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Für die Durchführung der naturschutzfachlichen Voruntersuchungen sollen in der Zeit vom 01.02.2026 bis zum 30.09.2026 Kartierungen der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien sowie eine Biotoptypenkartierung durch beauftragte Fachbüros durchgeführt werden.

Es finden keine Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft statt. Die Kartierungen erfolgen mittels Pkw bzw. fußläufig und dienen der visuellen Erfassung. An geeigneten Stellen werden punktuell im Gelände künstliche Verstecke z. B. in Form von Schalttafeln, Profilblechen, Bitumenwellpappen, Dachziegeln oder Teichfolien ausgebracht, im Rahmen der Kartierungen auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert und nach der Kartierung wieder eingesammelt.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

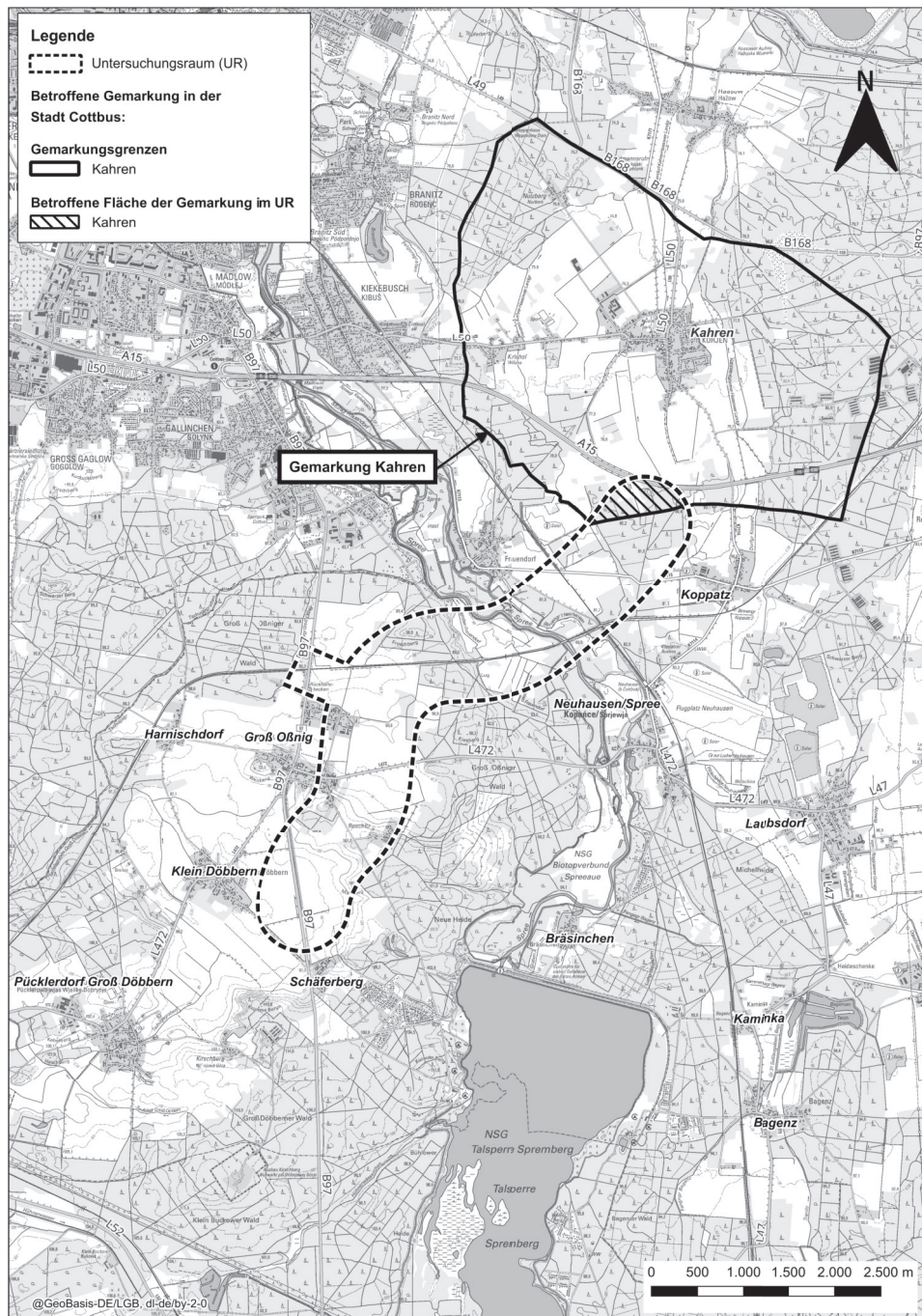
Den von den geplanten Vorarbeiten betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum **20. Oktober 2025** gegeben. Soweit die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist an die folgende Adresse:

**Landesbetrieb Straßenwesen
Dienststätte Cottbus
Sachgebiet Umweltschutz und
Landschaftspflege / 424
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten**

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Cottbus/Chóšebuz 01.09.2025

Im Auftrag
**dez. Nancy Tzschichholz
Dezernatsleiterin Planung Süd**



AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

der Musikschule der

Stadt Cottbus/Chósebz

(Konservatorium

Cottbus/Chósebz)

- § 1 Rechtsträger
- § 2 Schuljahr
- § 3 Zweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Lehrkräfte
- § 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
- § 7 Unterricht
- § 8 Überlassung von Musikinstrumenten
- § 9 Entgelt
- § 10 Inkraftsetzung

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebz beschlossen.

§ 1 Rechtsträger

1. Die Musikschule in Cottbus/Chósebz ist eine von der Stadt Cottbus/Chósebz getragene, dem Fachbereich 41 Kultur untergeordnete öffentliche Einrichtung und berechtigt, die Bezeichnung „anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ gemäß dem Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg vom 11.02.2014 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
2. Die Musikschule - mit Sitz in der Puschkinpromenade 13/14 - trägt die Bezeichnung „Konservatorium Cottbus/Chósebz“ (im weiteren Text: Konservatorium).

§ 2 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Aufteilung in Schulhalbjahre und die Feiertagsregelungen entsprechen denen der allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg.

§ 3 Zweck

1. Das Konservatorium verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Konservatoriums sind die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die im Folgenden dargestellte Art und Weise.
2. Das Konservatorium dient einer möglichst früh einsetzenden umfassenden musikalischen Ausbildung und einer qualifizierten musikalischen Fort- und Weiterbildung, vorrangig von Kindern und Jugendlichen.
3. Kernbereich der Musikschularbeit ist die instrumentale, vokale und tänzerische Ausbildung sowie Musikausbildung unter Einbeziehung ergänzender Fächer wie Musiklehre und Musikgeschichte, das Ensemblesmusizieren und Ensemblearbeit in Kammermusikgruppen, Bands, Chören, Orchestern und Projekten.
4. Besonders begabte Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine gezielte Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

5. Öffentliche Auftritte sowie vielfältige musikalische Veranstaltungen gehören zum Auftrag der Musikschule.
6. Das Konservatorium gliedert sich in die vier Lehrbereiche
 - I. Musikalische Früherziehung, Grundausbildung und Gruppenspiel
 - II. Ensemble- und Bühnenmusik
 - III. Kammermusik, Korrepetition, studienvorbereitende Ausbildung
 - IV. Populärmusik, Folklore
 sowie das Cottbuser Kindermusical.
7. Der Konzertsaal, der Kammermusiksaal und das Podium dienen im Rahmen der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern, Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten. Soweit sie dafür nicht in Anspruch genommen werden, können sie einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden (siehe § 9 Entgelte).

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Das Konservatorium ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Erträge sowie sonstigen Einnahmen und Mittel des Konservatoriums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person oder die Stadt Cottbus/Chósebz durch Ausgaben, die dem Zweck des Konservatoriums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Konservatoriums Cottbus/Chósebz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Konservatoriums Cottbus/Chósebz an die Stadt Cottbus/Chósebz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Lehrkräfte

Am Konservatorium unterrichten Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Hochschul- oder Fachhochschulstudium, Künstlerinnen und Künstler sowie Studierende künstlerischer Hoch- und Fachschulen.

§ 6 Aufnahme und Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Die Aufnahme des Unterrichtsverhältnisses kann jederzeit in Abhängigkeit von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach erfolgen. Anträge auf Aufnahme in das Konservatorium sind in Textform zu stellen. Sie sind an keine Frist gebunden. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Konservatoriums anerkannt.
3. Die Aufnahme steht im Ermessen des Konservatoriums Cottbus/Chósebz. Sie wird rechtsverbindlich mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Konservatoriums.
4. Eine Abmeldung ist jeweils nur zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres möglich und muss in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen zum Beendigungstermin abgegeben werden. Unterrichtsentgelte sind bis zum bestätigten Abmeldetermin, also bis zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres voll zu entrichten.
5. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während dieses Zeitraumes kann das Unterrichtsverhältnis beidseitig monatlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung beendet werden. Es gibt keine weiteren Formen der Probezeit.

6. Nur in besonders begründeten Einzelfällen (Umzug, Erkrankung, berufliche Beschäftigung, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine außerordentliche Abmeldung während des Schuljahres möglich. Der Grund für die außerordentliche Abmeldung ist in diesem Fall auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebz durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
7. Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch das Konservatorium Cottbus/Chósebz vom Unterricht ausgeschlossen und die mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern geschlossene Vereinbarung fristlos aufgehoben werden, wenn sie in schwerwiegender Weise wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben oder das Unterrichtsentgelt nicht oder nicht vollständig gezahlt haben. Die Entgeltschuld bleibt dabei bis zum bestätigten Abmeldetermin, also bis zum Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres bestehen.

§ 7 Unterricht

Die Unterrichtsstunde im Konservatorium beträgt grundsätzlich 45 Minuten mit Ausnahme des Unterrichts im Instrumentenkarussell, bei dem eine Unterrichtsstunde 30 Minuten beträgt. Wöchentlich wird grundsätzlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Über die Erteilung ergänzender Stunden entscheidet die Lehrerin bzw. der Lehrer in Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 8 Überlassung von Musikinstrumenten

1. Das Konservatorium kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern Musikinstrumente leihweise zur Benutzung überlassen. Die Dauer der Ausleihe wird vertraglich festgelegt.
2. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung des Musikinstrumentes und zur Wartung desselben nach Absprache mit dem Konservatorium auf seine Kosten verpflichtet. Jeder Schaden am Musikinstrument ist dem Konservatorium zu melden. Für Verlust und Beschädigung haben die Empfängerinnen bzw. Empfänger oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter in vollem Umfang einzustehen.
3. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Für nichtausleihbare Instrumente ist das Üben im Konservatorium möglich. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Programm der Studienvorbereitung und die Beantragung eines Übeausweises.

§ 9 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht und den Kursen des Konservatoriums bzw. für die Überlassung und Nutzung von Instrumenten sowie die Inanspruchnahme des Konzertsalles und weiterer Räume durch Dritte wird ein Entgelt erhoben. Die Einzelheiten sind in den Entgeltordnungen geregelt.

§ 10 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus vom 21.12.2006 (in Kraft getreten am 01.02.2007) außer Kraft.

Cottbus/Chósebz, den 16.09.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz

Amtliche Bekanntmachung
Entgeltordnung des
Konservatoriums
Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus (beschlossen am 28.05.2025, bekannt gemacht am 20.09.2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

- § 1 Grundsätze**
- (1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

§ 2 Entgeltschuld

Entgeltschuldnerin bzw. Entgeltschuldner ist, wer an den Unterricht und Kursen des Konservatoriums teilnimmt oder wem Musikinstrumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldnerin bzw. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflichtet hat. Bei Minderjährigen ist die/der gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter Schuldnerin bzw. Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgeltschuld pflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- § 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltsanspruches**
- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte, die alle Monate des Jahres, einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgeltschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder der Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltpflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird.
- (2) Die Entgeltschuld wird in Teilbeträgen zum 01.09. für die Monate August bis Oktober, zum 1.11. für die Monate November und Dezember, zum 01.02. für die Monate Januar bis April und zum 01.05. für die Monate Mai bis Juli fällig. Für Entgeltschuldner, die eine Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 dieser Entgeltordnung erhalten, kann auf Antrag das Entgelt monatlich entrichtet werden. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

- § 4 Entgelte**
- (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt. Sie gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres), für deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Kindergeld besteht sowie für erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieherinnen bzw. Bezieher von Wohngeld wie folgt:

Art des Unterrichts	Basisentgelt pro Person und Schuljahr (ohne Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums)	Erhöhtes Entgelt pro Person und Schuljahr (mit Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums)
1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen	845,00 € ¹	965,00 € ²
2. Gruppenunterricht 3-6 Personen	595,00 € ³	715,00 € ⁴
3. Für Teilnehmende, die bereits ein Hauptfach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs. (1) Pkt. 1 u. 2 enthalten.	0,00 €	0,00 €
4. Unterricht in musikalischer Früherziehung	360,00 €	
5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung sowie Musiklehre und Musikgeschichte, die als Hauptfach belegt werden	360,00 €	
6. Klassenunterricht ab 7 Personen (mit Ausnahme musikalische Früherziehung) - Grundausbildung - Aufbauausbildung	360,00 € 480,00 €	
7. Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennenlernen des jeweiligen Instrumentes; mind. 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Fach)	Teilnahmeentgelt pro Kurs 160,00 €	
8. Doppelstunde im Einzelunterricht (nur auf Anfrage, je nach Kapazität und Ermessen der Leitung möglich; wird jedes Schuljahr neu geprüft)	Doppelter Preis (Ermäßigungen nach § 5 entfallen für die zweite Stunde)	
Nutzung von nicht ausleihbaren Instrumenten		
9. Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Klavier und Orgel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der studienvorbereitenden Ausbildung)	60,00 € pro Jahr	

¹ für das Schuljahr 2025/26 gilt: 790,00 €
² für das Schuljahr 2025/26 gilt: 910,00 €

³ für das Schuljahr 2025/26 gilt: 555,00 €
⁴ für das Schuljahr 2025/26 gilt: 675,00 €

- (2) Für alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.
- § 5 Entgeltermäßigung**
- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten einen pauschalierten Rabatt zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Er beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20 % des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz besteht, erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld.
- (2) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderungswürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann durch die Leitung des Konservatoriums das Entgelt für maximal 1 % der Schülerinnen und Schüler um 50 % ermäßigt werden. Diese Ermäßigung drückt sich in einer zusätzlichen Pflicht-, Haupt- oder Nebenfachstunde pro Woche als Förderung aus. Sie ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.
- (3) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 60 % auf das Basisentgelt.
- (4) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Bezieherinnen und Beziehern von Wohngeld sowie Freiwilligendienstleistende und Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsbeihilfen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 % auf das Basisentgelt. Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen können nicht in Kombination gewährt werden.
- (5) Sofern mehrere Mitglieder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für
- das 1. weitere Familienmitglied 20 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen),
 - jedes weitere Familienmitglied 35 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen).
- (6) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge wie in der Entgeltordnung aufgezählt gewährt. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 7

- § 6 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall und Entgelterstattung**

(1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

Ein Anspruch auf Entgelterstattung besteht, wenn nicht zu vertretende Tatsachen der Schülerin bzw. des Schülers vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht von mehr als vier zusammenhängenden Unterrichtsstunden unmöglich machen. Dies muss durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

(2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden bzw. Ersatzangebote angeboten werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

(3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus/Chósebus bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeldordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
Cottbus/Chósebus, 16.09.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung
Entgeltordnung
für die Nutzung von
Räumlichkeiten
des Konservatoriums
Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 in der geltenden Fassung und der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus (beschlossen am 28.05.2025, bekannt gemacht am 20.09.2025) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen.

- § 1 Grundsätze**

Der Konzertsaal, der Kammermusiksaal und das Podium dienen im Rahmen der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern, Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten.

Soweit sie dafür nicht in Anspruch genommen werden, können sie einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Konservatoriums.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 2 Entgeltschuld

Schuldnerin bzw. Schuldner des Nutzungsentgeltes sind private und juristische Personen, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

- § 3 Entgeltpflicht und Fälligkeit**

1. Gemäß § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus wird für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten (Konzertsaal, Kammermusiksaal und Podium inkl. Foyer, Garderobe und Toiletten) ein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Die Entgeltpflicht besteht nicht für Aktivitäten, bei denen das Konservatorium Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus/Chósebus.

3. Über die Minderung der oder die Befreiung von den Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des für Kultur zuständigen Geschäftsbereiches.

4. Das Entgelt ist fünf Tage vor der Inanspruchnahme (Tag der Veranstaltung) fällig. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

5. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer gelten die Sätze nach § 4 Absatz 3 für jede angefangene Stunde. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden per separater Rechnung ausgewiesen.

- § 4 Höhe der Entgelte**

Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, Grundbühnenaufbau, sonstige Betriebskosten sowie bei Nutzung des Konzertsaals die Kosten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter entsprechend Versammlungsstättenverordnung.

Bei erweiterten technischen Anforderungen (u. a. ton-technische Leistungen) erfolgt der zusätzliche Einsatz technischen Personals.

Zusätzliche Leistungen (z. B. Klaviernutzung) sind gesondert zu vereinbaren.

Die Nutzungsentgelte der Räumlichkeiten sind wie folgt gestaffelt:

1. Für nichtkommunale öffentliche Kultureinrichtungen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder für gemeinnützig anerkannte Nutzerinnen und Nutzer wird das Nutzungsentgelt wie folgt festgesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Sitz in der Stadt Cottbus/Chósebus (entsprechend aktuellem Nachweis) haben.

- a) für den Konzertsaal

- für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	300,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	450,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	500,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	800,00 € zzgl. USt.

b) für Kammermusiksaal oder Podium

- für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	150,00 € zzgl. USt.
--	---------------------

- | | |
|--|---------------------|
| - für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert) | 300,00 € zzgl. USt. |
| - für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung) | 300,00 € zzgl. USt. |
| - für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert) | 600,00 € zzgl. USt. |

2. Für alle weiteren Nutzerinnen und Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt

a) für den Konzertsaal

- für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	400,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	550,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen bis zu 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	700,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen bis zu 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	1000,00 € zzgl. USt.

b) für Kammermusiksaal oder Podium

- für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	250,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	400,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)	500,00 € zzgl. USt.
- für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)	800,00 € zzgl. USt.
3. Bei Veranstaltungen über 6 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt für den Konzertsaal pro angefangene Stunde um 100,00 € zzgl. USt., für Veranstaltungen mit Techniknutzung um 150,00 € zzgl. USt. Für den Kammermusiksaal und das Podium erhöht sich das Nutzungsentgelt pro angefangene Stunde um 50,00 € zzgl. USt., für

AMTLICHER TEIL				
Veranstaltungen mit Techniknutzung um 100,00 € zzgl. USt.		6.	Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung	
4.	Zusätzliche Leistungen wie in § 4 Satz 3 benannt, werden in einem jeweils separaten Nutzungsvertrag geregelt.	6.1.	Anfrage zum Zustand von öffentlichen Plätzen sportlicher Betätigung Anfragesteller: Fraktion B90/Die Grünen/SUB	AN-80/25
Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Flügel im Konzertsaal, im Kammersaalksaal und im Podium beträgt pro Veranstaltung 100,00 € zzgl. USt.		6.2.	Ehemalige Rieselfelder Cottbus/Saspow Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-81/25
§ 5 Inkrafttreten		6.3.	Ruhender Verkehr in der Innenstadt und am Bahnhof Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-83/25
Die Entgeltordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.		6.4.	Ruhender und fließender Verkehr am MUL-CT Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-84/25
Cottbus/Chósebuz, 16.09.2025		6.5.	Anfrage zu finanziellen Auswirkungen und nachhaltigen Nutzung der „Klima-Kiste“ in Cottbus Anfragesteller: Herr Schieske	AN-86/25
gez. Tobias Schick Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz		6.6.	Aufstellung der Klimakiste in Cottbus Anfragesteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-112/25
Die unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Anlagen Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen und Muster-Nutzungsvertrag sind unter: https://cottbus.de/satzung/satzung-fachbereich-41-kultur/entgeltordnung-fur-die-nutzung-von-raumlichkeiten-des-konservatoriums-cottbus-chosebuz-vom-20-09-2025/ einzusehen.		6.7.	Photovoltaikanlagen auf Dachflächen städtischer Gebäude Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-87/25
		6.8.	Anfrage zur Beteiligung städtischer und steuerfinanzierter Institutionen am CSD Cottbus Anfragesteller: Fraktion AfD	AN-90/25
		6.9.	Kontrollen und Maßnahmen in Barbershops – Umsetzung gesetzlicher Vorgaben Anfragesteller: Fraktion AfD	AN-91/25
		6.10.	Anti-Korruptionsbeauftragter der Stadt Cottbus Anfragesteller: Fraktion AfD	AN-93/25
		6.11.	Anfrage zur Gewalt an Cottbuser Schulen Anfragesteller: Fraktion AfD	AN-94/25
		6.12.	Nachfrage zu dem Besuch der Partnerstadt Montreuil Anfragesteller: Herr Schöngarth	AN-101/25
		6.13.	Nachfrage zur Einladung nach Gelsenkirchen Anfragesteller: Herr Schöngarth	AN-102/25
		6.14.	Anfrage zu beschlagnahmten Waffen an Schulen in der Stadt Cottbus (Schuljahre 2020/21 bis 2024/25) Anfragesteller: Herr Schöngarth	AN-105/25
		6.15.	Tourismusentwicklung in der Stadt Cottbus/Chósebuz Anfragesteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AN-108/25
		6.16.	Vergabe der Gewerbegrundstücke im TIP-Gelände Anfragesteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-110/25
		6.17.	Kosten für den Haushalt der Stadt Cottbus durch Vollstreckungen von Mahngebührenbescheiden des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice Anfragesteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-111/25
		6.18.	Tätigkeit der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH im ersten Halbjahr 2025 Anfragesteller: Fraktion MIB/ZSC	AN-113/25
		7.	Berichte und Informationen	
		7.1.	Bericht des Oberbürgermeisters sowie Aussprache zum Bericht Berichtersteller: Herr Schick	
		7.2.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichtersteller: Herr Dr. Bialas	
		7.3.	Bericht: Cottbusverkehr GmbH Berichtersteller: Herr Thalmann	
		7.4.	Petitionen Berichtersteller: Herr Dr. Biesecke	
		7.4.1.	Petition mit dem Thema: „Starke Staubbelastung in der Wiesenstraße“ Petentin: Frau Sturm	
		7.5.	Aktuelle Stunde mit dem Thema: „Gemeinschaft statt Machtspiele – Soziale Kompetenzen bei Jugendlichen fördern und Sicherheit im öffentlichen Raum stärken“ Antragsteller: Fraktionen SPD; UC!/FDP	
		8.	Vorlagen der Verwaltung	
		8.1.	Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus (SSB)	OB-014/25 StVV
		8.2.	Verfahrensweise für die Beflaggung durch die Stadt Cottbus/Chósebuz	OB-015/25 StVV
		8.3.	Wahl des ersten Werkleiters des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“	OB-016/25 StVV
		8.4.	5. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die VIII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2024)	OB-022/25 StVV
		8.5.	Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses	I-007/25 StVV
Fortsetzung auf Seite 10				

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 9

8.6.	Änderung Satzung zur Schülerbeförderung	I.1-004/25 StVV	9.4.	Verlängerung des Stopps neuer externer Ausschreibungen zur Besetzung von freien Stellen in der Stadtverwaltung Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AT-29/25
8.7.	Neufassung der Satzung des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz	I.1-009/25 StVV	9.5.	Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung §7 (1) der Stadt Cottbus/Chóšebuz - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen Antragsteller: Fraktion CDU/Freie Wähler	AT-31/25
8.8.	Satzung des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-012/25 StVV	9.6.	Antrag auf Bürokratieabbau in unseren Schulen Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC	AT-32/25
8.9.	Neufassung der Entgeltordnung für das Stadtmuseum Cottbus/Chóšebuz und das Wendische Museum/Serbški muzej	I.1-013/25 StVV	9.7.	Aussetzung der Kündigung von Garagenpachtverträgen zum 31.12.2025 Antragsteller: Fraktion AfD	AT-34/25
8.10.	Neufassung der Besuchsordnung des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz und des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-014/25 StVV	9.8.	Sicherstellung der politischen Neutralität bei der Beflaggung sämtlicher Liegenschaften der Stadt Cottbus, einschließlich Schulen und Jugendeinrichtungen Antragsteller: Fraktion AfD	AT-35/25
8.11.	Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Stadtmuseums Cottbus/Chóšebuz und des Wendischen Museums/Serbški muzej	I.1-015/25 StVV	9.9.	Budget der Jugendhilfeplanung für die Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung in Familien in der Stadt Cottbus/Chóšebuz Antragsteller: Jugendhilfeausschuss	AT-36/25
8.12.	Besetzung Jugendhilfeausschuss	I.1-016/25 StVV	10.	Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
8.13.	Lärmaktionsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz 4. Fortschreibung	II-052/25 StVV	II.	Nicht öffentlicher Teil	
8.14.	Bebauungsplan Nr. W/50/126 „Kolkwitzer Straße Süd“, Ströbitz/Strovice sowie Änderung des Flächennutzungsplanes – Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	II-058/25 StVV	1.	Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
8.15.	Bebauungsplan Nr. W/52/139 „Sondergebiet Mobilitäts- und Versorgungszentrum Hauptbahnhof Cottbus/Chóšebuz“, Spremberger Vorstadt/Grodskojske Psedmesto - Aufstellungsbeschluss	II-060/25 StVV	2.	Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
8.16.	Allgemeine Grundsätze der Personalplanung und -entwicklung Teil 2: Personalbeschaffungs- und Personaleinsatzplanung	II.1-022/25 StVV	3.	Berichte und Informationen	
8.17.	Aufhebung der Satzung Erstwohnsitzmodell	III.1-009/25 StVV	3.1.	Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Schick	
9.	Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung		3.2.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Dr. Bialas	
9.1.	Zivilschutz stärken – Kriegstüchtigkeit ablehnen Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-21/25	3.3.	Bericht der Stadtwerke Cottbus GmbH zum Projekt Seewasserwärmepumpe Berichterstatter: Herr Knezevic	
9.2.	Bestattungsartenerweiterung Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Kennzeichnung auf den Friedhöfen der Ortsteile Antragsteller: Fraktionen CDU/Freie Wähler; SPD	AT-27/25	4.	Vorlagen der Verwaltung	
9.3.	Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Stadtverordnete, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Aufwandsentschädigungssatzung) Antragsteller: Fraktion Die Linke	AT-28/25	4.1.	Verkauf eines Grundstückes aus dem städtischen Grundbesitz	II.1-020/25 StVV
			5.	Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen keine Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung vor.	
			6.	Persönliche Mitteilungen und Erklärungen	
			7.	Schließung der Sitzung Cottbus/Chóšebuz, 18.09.2025	

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Holzungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ gibt bekannt, dass im Zeitraum vom **01.10.2025 bis 27.02.2026** Holzungsarbeiten an Gewässern der I. und II. Ordnung durchgeführt werden.

Die Arbeiten erfolgen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerunterhaltung sowie zur Erhaltung der Schiffbarkeit.

1. Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Gewässerunterhaltungsarbeiten beschränken sich auf Pflegearbeiten am Bewuchs und Fällung von Bäumen an Gewässern zu folgenden Zwecken:

- Herstellung der Erreichbarkeit für zukünftige maschinelle Unterhaltungsarbeiten
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Gewährleistung der Befahrbarkeit schiffbarer Gewässer
- Entwicklung und Pflege der Gewässerrandstreifen

Totholz und gewässerökologisch wertvolle Wurzelräume sollen möglichst erhalten bleiben.

2. Holzungsmaßnahmen im Auftrag des Landesamtes für Umwelt

Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg werden an Gewässern I. Ordnung (Landesgewässer) markierte Bäume gefällt, die nicht mehr standsticher sind und die Befahrbarkeit schiffbarer Gewässer gefährden.

3. Hinweise zu den Rechten und Pflichten der Grundstückseigentümer

Die Gewässerunterhaltung dient ausdrücklich nicht der Pflege von Bäumen im Unterhaltungsbereich, um benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen. **Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume liegt grundsätzlich beim jeweiligen Grundstückseigentümer!** Dies gilt auch für Schäden durch Windbruch oder infolge von Bibereinflüssen.

Gehölze aus dem Gewässer werden nur entfernt, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abfluss beeinträchtigt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Nummer 2 WHG haben Anlieger und Hinterlieger im Sinne der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Das gefällte Holz verbleibt im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Kontakt und weitere Informationen

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Telefon: 035433 5926-0
E-Mail: info@wbvoc.de
Internet: www.wbvoc.de

Vetschau/Spreewald, im September 2025

gez. Jank
Geschäftsführer

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 17.09.2025 veröffentlicht.

**Beschlüsse
der 12. Sitzung des
Hauptausschusses der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
vom 17.09.2025**

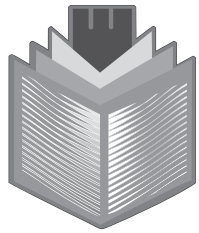
Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-023/25 HA	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chóšebuz einstimmig beschlossen	OB-023-12/25 HA
II.1-021/25 HA	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz einstimmig beschlossen	II.1-021-12/25 HA

Cottbus/Chóšebuz, 17.09.2025

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

NICHT AMTLICHER TEIL



STADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

AUSSTELLUNG

100 Jahre Stadtbibliothek 1925-2025

Als Dienstleisterin im besten Wortsinn und ausgestattet mit einem sicheren, aus den wertvollen Erfahrungen aller ehemaligen und heute hier arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildeten Fundament, erfindet sie sich immer wieder neu. Wir haben uns auf eine fotografische Rückschau begeben. In unserer Kleinen Galerie im Lesecafé, in der Kinderbibliothek sowie auf allen öffentlich zugänglichen PCs (Bildschirmhörer) sind Fotografien aus dem Leben der munteren Jubilarin zu entdecken. Einen musealen Einblick in den Arbeitsalltag vergangener Tage gibt es ebenfalls. Noch mehr Bibliotheksgeschichte: unter www.bibliothek-cottbus.de oder im Programmheft für 2025.

FESTWOCHE

Mo, 06. bis Sa, 11.10.2025

Wir feiern mit Ihnen eine Woche lang den 100. Geburtstag unserer Bibliothek. Täglich wechselnde Angebote. Vertrautes und neue Formate. Kaffchen mit der Hundertjährigen und vieles mehr. Programm siehe Website



Ausstellung 100 Jahre Stadtbibliothek

Foto: Uta Jacob

STÄNDIGE ANGEBOTE
(Auswahl)

2 x MiA Buchclub

Du bist ein Mädchen und hast Freude an Literatur? Dann ist unser MiA Buchclub genau das Richtige für dich! Hier triffst du andere Buchbegeisterte, mit denen du dich über Lieblingsbücher, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund ums Buch austauschen kannst.

ab 4. Klasse:

dienstags einmal im Monat, jeweils 16.00 – 17.30 Uhr (Kunstkabinett)

nächste Termine: 07.10., 04.11., 02.12.2025, 06.01.2026

ab 7. Klasse:

freitags einmal im Monat, jeweils 17.00 – 18.30 Uhr (Lesecafé)

nächste Termine: 24.10., 21.11., 19.12.2025, 23.01.2026

Wir freuen uns auf dich! Anmeldung über:

MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635

E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de.

Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e. V. und der Bibliothek

Sprechstunde für Onleihe- und Filmfreund-Nutzer
Wir beantworten Ihre technischen Fragen. Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon 0355 38060-30 | silke.glowka@bibliothek-cottbus.de. **Für Onleihe-Nutzer:** Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nuterausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.
Immer dienstags, zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Kartenreservierung/Anmeldung bitte:

über Internet: www.bibliothek-cottbus.de

telefonisch: 0355 38060-24 oder

persönlich in der Bibliothek:

Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Di bis Do 10:00 Uhr – 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr – 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr – 14:00 Uhr



Volkshochschule
Cottbus

Veranstaltungstipps
der Volkshochschule

Erzählendes Zeichnen -

Visuelle Geschichten erschaffen, Zeichnen als Tagebuch, 10 Termine, 106,00 €

Montag, 06.10.2025, 16:00 – 17:30 Uhr

Erinnerungen, Gedanken oder Alltagsszenen zeichnerisch festhalten - ganz ohne Zeichenperfektion!

In diesem Kurs lernen Sie, wie mit einfachen Mitteln (Stift, Marker, Fineliner) kleine Bildgeschichten und Tagebuchseiten gestaltet werden. Dabei geht es um Ausdruck, Kreativität und persönliche Perspektive. Sie arbeiten mit autobiografischen Szenen, Alltagsbeobachtungen, Gefühlen und kleinen Momenten - alles kann Thema für eine gezeichnete Geschichte sein. Der Kurs gibt praktische Anregungen zum Erzählen mit Bildern und vermittelt Techniken aus dem Comic-, Storyboard- und Sketchbook-Bereich. Verschiedene Übungen helfen das visuelle Denken zu fördern und die eigene Stimme zu finden: humorvoll, poetisch oder ganz sachlich. Am Ende des Kurses entsteht eine persönliche, gezeichnete Comic-Erzählung. Das fertige Mini-Comic-Heft umfasst mehrere Seiten und kann ein kreatives Geschenk werden oder einfach ein ganz persönliches Kunstwerk.

Nachhaltiges Gärtnern - gesunder Boden,

gesunde Pflanzen, 1 Termin, 22,00 €

Mittwoch, 24.09.2025, 16:00 – 19:00 Uhr

In Zeiten des Klimawandels, ist es umso wichtiger seinen Garten nachhaltig zu gestalten.

In dem Kurs erfahren Sie Möglichkeiten, wie Sie Ihre Pflanzung gesund erhalten und die Bodenverhältnisse den Wetterextremen anpassen können.

Vermögensaufbau leicht gemacht, 1 Termin, 18,00 €

Donnerstag, 25.09.2025, 18:00 – 21:00 Uhr

In diesem Kurs lernen Sie, wie Banken und Börse funktionieren. Sie erhalten erste Einblicke in die verschiedenen Anlagemöglichkeiten und Anlagestrategien. Sie erfahren, wie Sie risikoarm und intelligent an der Börse investieren können und lernen die Unterschiede zwischen Aktien, Fonds, ETF & Co kennen. Dieser Kurs ist keine Anlagenberatung.

Italienisch A1.3, 13 Termine, 143,00 €

Montag, 29.09.2025, 18:30 – 20:00 Uhr

In diesem Kurs setzen Sie Ihre Reise in die italienische Sprache fort. Der Wortschatz wird erweitert und die Grammatik-Kompetenzen weiter ausgebaut. Jede Lektion betrachtet sprachlich neue Aspekte des Alltags. Sie üben intensiv das Sprechen und Verstehen. Unsere neue Dozentin ist Muttersprachlerin. Es wird das Lehrwerk Nuovo Espresso A1 genutzt.

Dieser Kurs setzt erste Grundkenntnisse auf Niveau A1.2 voraus.

Yoga mit Faszientraining, 12 Tage, 69,60 €

Mittwoch, 01.10.2025, 17:00 – 17:45 Uhr

Basierend auf uraltem Wissen, beeinflusst dieses ganzheitliche Übungssystem auf positive Weise unseren Körper. Yoga mit Faszientraining dehnt und stärkt Muskeln, Bänder und Sehnen, kräftigt Knochen und Gelenke und verbessert langfristig die Körperhaltung. Sie erlernen Übungen, mit denen Sie Stoffwechsel, Verdauung und Herz-Kreislauf-System in Einklang bringen und Ihren Organismus bei der Regeneration unterstützen können.

WIR SAGEN DANKE!

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus, Fachbereich Umwelt und Natur sowie die Teilnehmer der Cottbuser Umweltwoche bedanken sich recht herzlich bei ihren langjährigen Partnern und Förderern, ohne deren Unterstützung die 33. Cottbuser Umweltwoche so nicht hätte stattfinden können.

ALBA Cottbus GmbH; Anglerverein Cottbus e. V.; Bauhausschule Cottbus; BTU Cottbus-Senftenberg; BUND Cottbus e. V.; Butcher and Friends; Cigar Malt 46 Lounge; Cottbusverkehr GmbH; Der Ringfoto Britze; Die Wunderbar; eG Wohnen 1902; Erlebnisnaturpfad-Verein am Cottbuser Ostsee e. V.; ESV Lok Raw Cottbus e. V.; Evangelisches Gymnasium Cottbus; FC Energie Cottbus – Lauzi; Feng Shui Integrationskita „Mischka“; gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung; Goodies The Food Truck Family; GWC Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH; Imkerverein Cottbus e. V.; Juks e. V.; Kita Merzdorfer Gartenzwerge; Kreisjagdverband Spree-Neiße/Cottbus e. V.; „Kräuter-Öpa“ Peter Franke; Lagune Cottbus; Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg; Landesbetrieb Forst Brandenburg; Lausitz-Aquanauten e. V.; LEAG Lausitz Energie Kraftwerke AG und Lausitz Energie Bergbau AG; Lebenshilfwerkstätten Hand in Hand gGmbH; LMI Lausitz-Märkisches Ingenieurbüro Welzow; LWG Lausitzer Wassergesellschaft & Co. KG; Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem; Moderator Benjamin Hantschke; Moderator Christian Risse; Mosquito Café – Bar – Restaurant; Naturfotograf Achim Schiller; Naturschutzbeirat der Stadt Cottbus/Chósebus; OBENKINO; Obblomow Tee – Laden & Café; Orthopädie- und Reha-Team Zimmermann GmbH; Philharmonisches Orchester des Staatstheaters Cottbus; Piato Restaurant; PiPaPo Spiel Spaß Sport GmbH; Power2Change – Energiemobil; Pädagogisches Zentrum für Natur und Umwelt; Raumflugplanetarium „Juri Gagarin“ Cottbus; Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald; Restaurant Klosterkeller; Ristorante Amarone; Ristorante Roma; Rolands Party Disco; Sebastians Cottbus; Sielmanns Natur-Erlebniszentrum Wanninchen; Sparkasse Spree-Neiße; Spree Galerie Cottbus – Centermanagement; Stadtmuseum Cottbus; Stadtsportbund Cottbus e. V.; Stadt- und Regionalbibliothek; Stadtwerke Cottbus GmbH; Stadtwächter; Stephan Schwager Veranstaltungsservice; Television Cottbus GmbH – lausitz.tv; Tierpark Cottbus; Variété Fantastique e. V.; Verkehrswacht Cottbus e. V.; Waldschule Kleinsee; Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Nach der Umweltwoche ist vor der Umweltwoche!

„VON GARTENHELDEN
UND STACHELFREUNDEN“

So lautet das Motto der
34. Cottbuser Umweltwoche
in der Zeit vom 31. Mai bis 5. Juni 2026.

gez. Doreen Mohaupt
Bürgermeisterin,
Geschäftsbereichsleiterin Stadtentwicklung,
Mobilität und Umwelt der Stadt Cottbus/Chósebus